

Auflagen und Hinweise der Feuerwehr der Stadt Waltrop zum Abbrennen eines Brauchtumsfeuers

1. Es darf ausschließlich raucharmes, trockenes, unbehandeltes und naturbelassenes Holz wie z. B. Strauch- und Astschnitt sowie trockene Weihnachtsbäume zum Verbrennen verwendet werden.
2. Brauchtumsfeuer liegen nur dann vor, wenn sie auch tatsächlich zu den jeweiligen Anlässen (z. B. Osterfeuer nur von Ostersonntag bis Ostermontag) entfacht werden. Abfälle jeglicher Art dürfen nicht unter dem Vorwand eines Brauchtumsfeuers zur Verbrennung gelangen.
3. Es ist sicherzustellen, dass übermäßige Belästigungen der Nachbarschaft, z. B. durch Verbrennen von nassem oder frischem Schnittgut, vermieden werden. Dies gilt insbesondere für Feuer im Bereich von Wohngebieten.
4. Zum Entfachen des Feuers dürfen keinerlei Brandbeschleuniger (z. B. Benzin oder Öle) verwendet werden.
5. Der Veranstalter hat eine Brandwache in der Form sicherzustellen, dass das Feuer bis zum endgültigen Erlöschen von mindestens einer Person beaufsichtigt wird, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.
6. Geeignete Löschmittel sind in ausreichender Menge an der Feuerstelle bereit zu halten.
7. Der Verbrennungsvorgang muss, sofern es sich nicht um einen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) handelt, bis spätestens 24.00 Uhr beendet sein. Gegebenenfalls ist zu diesem Zeitpunkt das Feuer abzulöschen bzw. die Glut zu übererden.
8. Die nachfolgend aufgeführten Mindestabstände sind einzuhalten:
 - a) zu Gebäuden, die zum Aufenthalt von Menschen dienen: 25 Meter,
 - b) zu öffentlichen Verkehrsflächen: 25 Meter,
 - c) zur nächstgelegenen Waldung: 100 Meter,
 - d) zu Gebäuden oder Behältnissen, in denen leicht entzündliche Stoffe aufbewahrt werden: 100 Meter
9. Ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung oder Funkenflug ist zu verhindern. Aus diesem Grunde ist ein entfachtetes Feuer bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
10. Der Gehölzhaufen ist erst kurz vor dem Entzünden aufzubauen oder umzuschichten, damit eventuell darin befindliche Tiere nicht geschädigt werden. Seit längerer Zeit bereitliegende Brennguthaufen sind vor dem Abbrennen vollständig umzuschichten oder zu stören, um gegebenenfalls darin befindlichen Tieren die Möglichkeit zur Flucht zu geben.
11. Der aufgeschichtete Gehölzhaufen soll eine Höhe von zwei Metern nicht übersteigen.
12. Die Veranstaltung und Auswahl der Feuerstelle ist dem Ordnungsamt der Stadt Waltrop anzuzeigen. Größere Feuer, besonders nahe dem Stadtkernbereich, sind der Stadt Waltrop (Tel 02309 / 930359) und der hiesigen Feuerwehr vorab mitzuteilen.
13. Brauchtumsfeuer, also z. B. Osterfeuer, Sankt-Martin-Feuer u. ä. sind sogenannte „öffentliche Feuer“, auch wenn sie auf privaten Grundstücken entfacht werden. Somit ist jedermann, der Interesse an der Teilnahme bekundet, Zutritt zu gewähren. Eine Verweigerung des Zutritts würde zur Aberkennung der Klassifizierung „Brauchtumsfeuer“ führen, es sei denn, der Zutritt ist aufgrund bestehender Schutzregelungen, z.B. kein Zutritt für nicht immunisierte Personen, der dann aktuellen Coronaschutzverordnung zu verweigern.
14. Die aktuell gültigen Corona-Regeln sind von Veranstalter:innen zu beachten.